

Auszahlung der Mitgift zu zahlen ist und auch angegeben, wie die Einziehung der Gelder sich gestalte und wie gegen Restanten zu verfahren ist.

§ 11. Die Lehr-, Lese- und Gebetbücher der Juden im Lande müssen zum Besten der Schule und damit sowohl eine deshalbigie nöthige Gleichförmigkeit in Ansehung der Lese- und Schulbücher bewirkt, als auch, damit schädliche Mißbräuche verhütet werden mögen, lediglich von der jüdischen Schuldirektion in Dessau gekauft werden und bei Strafe von 5 Thalern mit deren Stempel versehen sein.

§ 19. Der Direktor erhält außer freier Wohnung und Holz 450 Thaler, Wolf, erster Lehrer dem Alter nach, 300 Thaler, Gotthold Salomon, zweiter Lehrer dem Alter nach, 300 Thaler, der dritte Lehrer 250 Thaler Gehalt; außerordentliche Lehrer sollten nach folgender Aufstellung besoldet werden:

1. Lehrer für Geographie und Geschichte, jetzt Herr Richter	80 Thaler,
2. Gehalt des französischen Lehrers, jetzt Herr Louis	120 "
3. Gehalt des besonderen Elementarlehrers, jetzt Herr Schütz	150 "
4. Gehalt eines besonderen hebräischen Lehrers	50 "
5. Gehalt des Singelehrers	30 "

§ 24. Es ist billig, daß sowohl der Direktor als auch die drei ordentlichen Lehrer, wenn sie einst Alters- oder Krankheitschwäche wegen, ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, eine Pension erhalten. Ebenso billig ist es, daß bei Todesfällen deren Wittwen einen angemessenen Wittwengehalt erhalten.

§ 26. Alle jüdische Lehranstalten und Institute im Lande, welche den öffentlichen Unterricht betreffen, stehen in Ansehung des Unterrichts unter der Aufsicht der jüdischen Schuldirektion.

§ 27. Alle jüdischen Lehrer im Lande mit Ausnahme der bereits etablirten Sprachlehrer stehen ebenfalls in Ansehung des Unterrichts unter der Aufsicht der jüdischen Schuldirektion.

§ 28. Niemand, er sei wer er wolle, darf die jüdische Jugend in der Religion unterrichten, wenn er nicht von der jüdischen Schuldirektion deshalb die Erlaubniß erhalten und von der Landesregierung als Lehrer bestätigt worden ist, indem überhaupt kein jüdischer Lehrer im Lande unterrichten darf, wenn er nicht von dieser hohen Behörde, in Folge eines von der jüdischen Schuldirektion abgestatteten Berichtes bestätigt worden ist.

§ 29. Alle jüdischen Winkelschulen, d. h. alle jüdischen Schulen, welche nicht von der jüdischen Schuldirektion genehmigt und höheren Orts anerkannt worden, sind durchaus untersagt.

§ 30. Selbst Inländern ist es ebensowenig wie Ausländern gestattet, Privatunterricht in verschiedenen jüdischen Familien zu ertheilen, indem solches in der Folge der Zeit den angestellten jüdischen Schullehrern nachtheilig sein würde. Findet die jüdische Schuldirektion hierin Ausnahmen billig, so sollen dergleichen geprüfte Privatlehrer der Schulkasse jährlich eine gewisse, höheren Orts zu bestimmende Summe zahlen. Die in Dessau bereits etablirten jüdischen Sprachlehrer sind hierunter nicht begriffen.

§ 31. In keiner jüdischen Gemeinde dürfen sich zwei oder mehrere Eltern einen gemeinschaftlichen Hauslehrer halten.

§ 33. Alle unterrichtsfähigen jüdischen Knaben und Mädchen im ganzen Lande sind verpflichtet, den Religionsunterricht in den jüdischen Schulen zu genießen, und müssen sich — Knaben zu 13, Mädchen zu 14 Jahren — konfirmiren lassen, widrigenfalls sie einst ohne deshalbiges Zeugniß der jüdischen Schuldirektion keine Heiratskonzession erlangen und keine Ansprüche als Gemeindemitglieder machen können.